

CAMPUS NORDSEE

**SATZUNG**  
**NORDSEE-INTERNAT ST. PETER-ORDING**

**CAMPUS NORDSEE**



Stand: Juli 2007

**Satzung  
des Vereins  
„Nordsee-Internat St. Peter-Ording e.V.“  
in St. Peter-Ording**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Nordsee-Internat St. Peter-Ording e. V.“ und hat seinen Sitz in St. Peter-Ording.

Die Registrierung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Husum erfolgt.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein „Nordsee-Internat St. Peter-Ording e. V.“ ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Erziehung der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen begleitend zu deren schulischer Ausbildung in den öffentlichen Schulen in St. Peter-Ording:

- dem Nordseegymnasium St. Peter,
- der Realschule mit Hauptschulenteil sowie
- der Grund- und Förderschule.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Aufnahme in das Nordsee-Internat, insbesondere durch

- die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen,
- die pädagogische Betreuung bei der Anfertigung der Hausaufgaben,
- die Durchführung von Förderkursen und
- die Erteilung von Nachhilfeunterricht.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Der Vertreter (i.d.R. der/die Sorgeberechtigte) einer/eines in das Nordsee-Internat aufgenommenen Schülerin/Schülers, der den Internatsvertrag geschlossen hat oder in diesem benannt ist, ist verpflichtet, dem Verein für die Dauer des Internatsaufenthalts seines Kindes als Mitglied beizutreten. Je Vertrag wird 1 (ein) Vertreter Mitglied. Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung des Internatsvertrages. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem der Internatsaufenthalt des Kindes vertragsgemäß beginnt.

Personen, die Mitglied des Vereins werden wollen und nicht Sorgeberechtigte sind, bedürfen zur Aufnahme in den Verein einer Aufnahmebestätigung des Vorstandes.

Beim Ausscheiden des Kindes aus dem Internat endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des laufenden Schuljahres. Wenn dies ausdrücklich gewünscht wird, kann eine Mitgliedschaft als Fördermitgliedschaft fortbestehen.

Darüber hinaus können auf Antrag durch den Vorstand Fördermitglieder aufgenommen werden. Als Fördermitglied können Personen aufgenommen werden, die sich in besonderem Maße für die Belange des Internats eingesetzt haben und einsetzen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands werden für die Dauer ihres Amtes automatisch Mitglieder des Vereins.

#### **§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr**

Bei Aufnahme in den Verein sind eine einmalige Gebühr und jährlich ein Vereinsbeitrag zu zahlen.

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

Das Kuratorium setzt (siehe § 7, Abs. 8 a) außerdem vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Beitrag für die satzungsmäßigen Zweckaufwendungen gemäß § 2 dieser Satzung im folgenden (Internatsbeitrag oder Zweckaufwendung) fest. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (jeweils 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres).

Wenn das Kuratorium eine Anhebung des Internatsbeitrages von mehr als 1% (ein Prozent) über die Inflationsrate hinaus für erforderlich hält, dann muss die entsprechende Mitteilung vor Ablauf des Kalenderjahres ergangen sein, wenn sie ab dem 1. August des Folgejahres gelten soll.

Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages befreit.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Kuratorium,
3. der Vorstand.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) die Wahl von Elternvertretern zu Mitgliedern des Kuratoriums,
  - c) Angelegenheiten, die auf Antrag des Kuratoriums und des Vorstandes zur Beschlussfassung unterbreitet werden,
  - d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages und
  - e) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal pro Schulhalbjahr einzuberufen. Die Termine sollten mit den Elternsprechtagen der Schulen zusammen fallen.
3. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins oder an einem anderen vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt.

4. Die Einberufung hat unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift bei der Post aufgegeben werden.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Kuratoriumsvorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% (zehn Prozent) aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
8. Für Beschlüsse, durch die die Satzung geändert werden soll, muss mindestens 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder anwesend sein. Änderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen sind binnen zwei (2) Wochen nach Beschluss durch den Vorstand zum Registergericht anzumelden. Vereinsintern sind beschlossene Satzungsänderungen sofort verbindliche Handlungs-Richtlinien.
9. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen auf Antrag auch geheim.
10. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch eine/n mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter/in ausgeübt werden. Die Vollmacht muss sich auf eine bestimmte Mitgliederversammlung beziehen und darf erst nach Versendung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung erteilt worden sein. Die schriftliche Vollmacht muss unter Beifügung einer Ablichtung des Einladungsschreibens sowie der Tagesordnung dem Versammlungsleiter spätestens einen Tag vor der angesetzten Mitgliederversammlung von dem Mitglied zugeleitet worden sein. Verspätet eingehende Vollmachten bleiben unberücksichtigt. Ein/e Vertreter/in kann jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
11. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für zwei (2) Jahre drei (3) Elternvertreter/innen. Diese sind zugleich für zwei (2) Jahre Mitglieder des Kuratoriums.  
Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Elternvertreters sind drei Nachrücker zu wählen.  
Nach Ausscheiden aus dem Kuratorium haben Elternvertreter ein stimmrechtsloses Anwesenheits- und Rederecht in der auf das Ende der Mitgliedschaft folgenden Mitgliederversammlung und Kuratoriumssitzung.
12. Kuratoriumsmitglieder können nur mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung (siehe § 3) teilnehmen.
13. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist in der Sitzung ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern in der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen und vom (von der) Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

## § 7 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium dient als Aufsichts- und Beratungsorgan für den Vorstand des Internates. Es setzt sich zusammen aus:
  - a) den drei (3) von der Mitgliederversammlung gewählten Elternvertreter/innen. Ihre Mitgliedschaft im Kuratorium erlischt durch Ausscheiden der Kinder aus dem Internat zum Ende des laufenden Schuljahres oder durch Verzicht auf das Amt. Wiederwahl ist zulässig.
  - b) dem (r) Leiter(in) des Nordseegymnasiums St. Peter,
  - c) dem (r) Leiter(in) der Realschule mit Hauptschulteil St. Peter-Ording,
  - d) dem (r) Leiter(in) der Grund- und Förderschule St. Peter-Ording,
  - e) einem von allen Mitarbeitern/innen des Nordsee-Internates für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählter Vertreter/in. Für ihn/sie, wie für ihre Vorgesetzten gelten die Schutzrechte und Strafbestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes, die in Bezug auf Arbeitnehmervertreter im Betriebsrat gelten,
  - f) bis zu fünf (5) weiteren Persönlichkeiten, die vom Kuratorium auf die Dauer von drei (3) Jahren berufen werden können. Wiederberufung ist zulässig.
  - g) einer vom Bund der Ehemaligen St. Peteraner für die Dauer von drei (3) Jahren zu benennenden Persönlichkeit, die Ehemalige des Nordsee-Internates ist.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte jeweils auf die Dauer von drei (3) Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und einen (eine) Stellvertreter(in) des (r) Kuratoriumsvorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben (7) Mitglieder, darunter der (die) Vorsitzende und/oder sein (ihre) Stellvertreter(in), anwesend sind (ist).

Beschlussfassungen durch schriftlichen Umlauf sind zulässig.

Auf einen begründeten Antrag von mindestens vier (4) Kuratoriumsmitgliedern hat der Kuratoriumsvorsitzende unverzüglich unter Einhaltung der Ladungsfristen und der Formerfordernisse eine außerordentliche Kuratoriumssitzung einzuberufen.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Sitzungen des Kuratoriums, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist in der Sitzung ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern in der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen und vom (von der) Schriftführer (in) und der/dem Kuratoriumsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist spätestens vier (4) Wochen nach der Kuratoriumssitzung den Mitgliedern des Kuratoriums zuzusenden.
6. Die Form der Einberufung des Kuratoriums erfolgt schriftlich. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei (3) Wochen. Es gelten die Bestimmungen von § 6 Ziffer 4 entsprechend.
7. Der (Die) Vorsitzende und die Kuratoriumsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen.
8. Dem Kuratorium obliegt:
  - a) Die Festlegung und Anpassung des Internatsbeitrages (Zweckaufwendung)
  - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - d) die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes,
  - e) die Überwachung der Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- f) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Wahl und Anstellung des Vorstandes,
- h) die Vertretung des Vereins bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes,
- i) die Vertretung des Vereins in etwaigen Prozessen gegen Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes,
- j) die Genehmigung von Rechtsgeschäften des Vorstandes, die über den gewöhnlichen Internatsbetrieb hinausgehen.

Hierzu gehören insbesondere:

- der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, wenn der Wert € 50.000,00 (Euro fünfzigtausend) im Einzelfall oder insgesamt pro Jahr übersteigt,
- die Durchführung von Bauvorhaben, wenn die Baukosten € 50.000,00 (Euro fünfzigtausend) im Einzelfall oder insgesamt pro Jahr übersteigen,
- die Aufnahme von Krediten von insgesamt mehr als € 50.000,00 (Euro fünfzigtausend),
- die Aufnahme von Bürgschaften.

9. Der/die Leiter/in des Nordseegymnasiums, der Realschule mit Hauptschulteil, der Grund- und Förderschule und des Nordsee-Internates können nicht Vorsitzende/r des Kuratoriums werden.
10. Das Kuratorium beruft einen „Pädagogik-Ausschuss“ und einen „Wirtschafts-Ausschuss“. Jedem Ausschuss gehören mindestens vier (4) Personen an. Die Vorstandsmitglieder sind automatisch Mitglied der Ausschüsse. Ein (1) weiteres Mitglied je Ausschuss muss aus dem Kreis des Kuratoriums kommen.

Diese Ausschüsse tagen regelmäßig (mindestens zweimal pro Geschäftsjahr) und geben dem Kuratorium Empfehlungen.

11. Das Stimmrecht kann im Kuratorium nicht übertragen werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem pädagogischen und einem kaufmännischen Leiter.
- Das für den Bereich Pädagogik verantwortliche Vorstandsmitglied muss die Lehrberechtigung für eine der ortsansässigen Schulen besitzen und soll einem Lehrkörper der ortsansässigen Schulen angehören. Der pädagogische Vorstand führt die laufenden Geschäfte im pädagogischen Bereich.
- Das für den kaufmännischen Bereich verantwortliche Vorstandsmitglied muss eine betriebs- oder volkswirtschaftliche Ausbildung nachweisen. Der kaufmännische Vorstand führt die laufenden Geschäfte im wirtschaftlichen Bereich.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist mit dem Kuratorium abzustimmen.
3. Der Vorstand hat mit dem Kuratorium vertrauensvoll zusammen zu arbeiten. Er hat sämtliche vom Kuratorium gewünschte Auskünfte zu erteilen und Vorlagen für die Kuratoriumssitzung zu erstellen.

Der Vorstand hat entsprechend seiner Aufgabenbereiche der jährlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Für die Dauer einer etwaigen Verhinderung des Vorstandes ist das Kuratorium ermächtigt, aus seiner Mitte bis zu zwei (2) Mitglieder zur Vertretung des Vereins in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten zu berufen.
6. Der Vorstand wird auf die Dauer von bis zu fünf (5) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand ist verpflichtet:
  - a) die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Vorschrift der Abgabenordnung Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ sowie des Haushaltsplanes zu führen,
  - b) den Haushaltsplan und den Jahresabschluss aufzustellen und zu erläutern,
  - c) den (die) Vorsitzen(de)n des Kuratoriums laufend über wichtige Vorkommnisse und Rechtsgeschäfte zu unterrichten.
8. Der Vorstand bzw. die vom Kuratorium ermächtigten Mitglieder sind verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

### **§ 9 Änderung des Vereinszwecks**

Die Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) aller Vereinsmitglieder erfolgen.

Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins gilt die gleiche Regelung. Die rechtlichen Vorgaben des Finanzamtes sind zu berücksichtigen.

### **§ 10 Rechnungslegung und Gewinnverteilung**

1. Der Vorstand hat dem Kuratorium innerhalb von fünf (5) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss sowie eine Gegenüberstellung des Voranschlages mit den tatsächlichen Ausgaben vorzulegen.
2. Die Rechnungslegung ist auf den besonderen Vereinszweck auszurichten.
3. Der Jahresabschluss und die Geschäftsführung sind von einem Vertreter eines steuerberatenden Berufes/Wirtschaftsprüfers zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
4. Das Kuratorium ernennt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, die die Ausgaben anhand der Belege in Stichproben prüfen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

7. Die erzielten Einnahmen können teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und so lange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.
8. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

### **§ 11 Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der regionalen Presse.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen des Vereins bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach vorheriger Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand: Juli 2007